Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Beilage 10.

„Allerhöchste Verordnung vom 7. 8. 1794."

Johann Silbermayr, Unterthan von Wolfsegg, wird im Juni 1794 vom Pfleggericht Wolfsegg angezeigt, Bier zum Eigengebrauch gesotten zu haben. Das Pfleggericht bittet, dieses Biersieden für eigenen Bedarf allgemein zu verbieten. Darauf ergeht die unten stehende Verordnung:

„Nachdem hierorts vorgekommen, daß mehrere Leute aus eigener Gerste zum eigenen Gebrauch Bier gesotten, das Bierbrauen aber ein eigenes Gewerbe für den Unterthan, für die Herren und Landstände und mithin ein mit Steuer belegtes Dominikalgefälle ist, so wird in Folge Direktorial Hofdekret dd l. empfangen 6ten d. M. das Biersieden für Eigenbedarf auch aus der selbsterzeugten Frucht allgemein bei Konfiskation des Getränkes und des dazu nötigen Vorrates verboten." Linz, den 7. August 1794, von Auersperg k. k. Reg.-Präs. (L.A. Linz, Bräuer 1794).

Beilage 11.

Die erste Kohlefeuerung im Braubetrieb zu Ort a. Traunsee, O.Oe., 1794.

Die Verwendung von Kohle bei der Feuerung im Braubetriebe ist ein so wichtiges zeitgeschichtliches Dokument, daß die Schilderung von A. Schultes (Reisen durch Österreich, 1. Teil, S. 216ff., Tübingen 1809) nicht übergangen werden kann, welche die Verhältnisse an dieser ersten Brauerei mit Kohlefeuerung sehr anschaulich zur Darstellung bringt:

„Das Bräuhaus zu Ort wurde von dem geschickten Pyrotechniker Lenoble (1795/97 neu)[5]) erbaut und wird mit Steinkohlen geheizt. Er ersparte bei jedem Sude 5 Stunden Zeit, 1 Klafter Holz und 1 fl. 22 kr. an Geld. Zu Ort sind zwei Malztennen, ein Gersten- und ein Malzkasten, eine Schwelke, eine hölzerne Malzdarre auf niederländische Art, ein Einsprenggewölbe, eine kupferne kleine Wasserpfanne auf 40—50 Eimer. Die Pfanne wird durch Feuerzüge geheizt und der Zug wird durch Falltüren geleitet und gemäßigt. Auf 300 Eimer Bieres sind Fässer vorrätig.

Man rechnet hier einen halben Metzen auf einen Eimer Bier und ungefähr ⅓ Pfund Hopfen (auf 40 Metzen oder 80 Eimer 26 Pfund Hopfen[6]).

Das Malz wird hier in dem zur Hälfte mit kaltem Wasser gefüllten Maischbottich geschüttet, mit siedheißem Wasser abgebrüht, durch 3 Personen abgerührt und durch 4 in die Bräupfanne geschöpft, in welcher es als dicke Maisch im stärksten Wallsude durch ¾ Stunden gehalten und dann wieder in den

---

[5]) vom Verfasser.

[6]) Im Jahre 1802 galt der Metzen Gerste 2 fl. 50 kr.; der Zentner Hopfen 200 fl.